

891

Stenographisches Protokoll.

67. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 28. Dezember 1923.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (891); Angelobung Theresie Schlesinger (891).

Zuschriften der Bundesregierung: 1. Berichte des Ministeriums für soziale Verwaltung über die auf Grund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die produktive Arbeitslosenfürsorge bis Ende September 1923 getroffenen Maßnahmen (891);

2. Mitteilung über die Beurkundung und Rundmachung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, betr. das Budgetprovisorium und betr. die Erteilung von Darlehen zum Zwecke der Errichtung der Landwirtschaftsfrankenkassen (891);

Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. Erstreckung der Geltungsbauer des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1922, betr. die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien; 2. Bestrafung des unbefugten Versicherungsbetriebes; 3. Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen; 4. Aufhebung von Preisnachlässen beim Bezuge von unveränderten Abdrucken der Katastralmappen; 5. Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über äußere Bezeichnung und Namensführung; 6. Bauaufwandbegünstigungsgesetz vom Jahre 1923; 7. Streitwertnovelle vom Jahre 1923; 8. Vereinfachung des Verfahrens außer Streitsachen (891).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Erstreckung der Geltungsbauer des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1922, betr. die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien — Berichterstatter Dreuer (892) — **Kein Einspruch** (892);

2. Bestrafung des unbefugten Versicherungsbetriebes — Berichterstatter Falser (892) — **Kein Einspruch** (892);

3. Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen — Berichterstatter Ing. Jufel (892) — **Kein Einspruch** (892);

4. Aufhebung von Preisnachlässen beim Bezuge von unveränderten Abdrucken der Katastralmappen — Berichterstatter Walcher (892) — **Kein Einspruch** (892);

5. Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über äußere Bezeichnung und Namensführung — Berichterstatter Dreuer (892) — **Kein Einspruch** (893);

6. Bauaufwandbegünstigungsgesetz vom Jahre 1923 — Berichterstatter Christian Fischer (893) — **Kein Einspruch** (893);

7. Vereinfachung des Verfahrens außer Streitsachen — Berichterstatter Dr. Salzmann (893) — **Kein Einspruch** (893).

Eingebracht wurde:

Anfrage: Spandl, Hoheneder, Christian Fischer, Josch. Handels- und Verkehrsminister, betr. die Organisation der Bundesbahn- und Südbahnlinsen in Steiermark (21/I).

Vorsitzenderstellvertreter Dr. **Engelmann** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 10 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 14. Dezember als genehmigt.

Entschuldigt sind Starhemberg, Dr. Steidle, Palme, Birbaumer und Linder.

Die vom Wiener Landtag neugewählte Bundesrätin Theresie Schlesinger leistet die Angelobung.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dem Bundesrate die Berichte über die auf Grund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die produktive Arbeitslosenfürsorge bis Ende September 1923 getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis gebracht.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Beurkundung und Rundmachung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates über das Budgetprovisorium und betr. die Erteilung von Darlehen zum Zwecke der Errichtung der Landwirtschaftsfrankenkassen bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt ferner folgende vom Nationalrat gefassten Gesetzesbeschlüsse mit:

1. Erstreckung der Geltungsbauer des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1922, betr. die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien; 2. Bestrafung des unbefugten Versicherungsbetriebes; 3. Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen; 4. Aufhebung von Preisnachlässen beim Bezuge von unveränderten Abdrucken der Katastralmappen; 5. Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über äußere Bezeichnung und Namensführung; 6. Bauaufwandbegünstigungsgesetz vom Jahre 1923; 7. Streitwertnovelle vom Jahre 1923; 8. Vereinfachung des Verfahrens außer Streitsachen.

Vorsitzender: Diese Vorlagen wurden gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates zugewiesen.

Mit Ausnahme des Gesetzesbeschlusses über die Streitwertnovelle vom Jahre 1923, dessen Verhandlung im Ausschusse noch nicht beendet wurde, sind alle Vorlagen in den Ausschüssen vorberaten worden. Auch wurden die Berichterstatter für den Bundesrat bestellt.

Ich beantrage, daß diese in den Ausschüssen erledigten Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung gezogen werden.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird sein Antrag mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird sonach in die L. D. eingegangen. Der erste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates über die Erstreckung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1922, betr. die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien.

Berichterstatter **Breuer**: Hohes Haus! In der Sitzung vom 20. Dezember 1923 hat der Nationalrat über Vorschlag des Finanz- und Budgetausschusses beschlossen, die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1922, betr. die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien, zu erstrecken. Da die Teuerungsverhältnisse in den in diesem Gesetze angeführten Dienstorten keine wesentliche Änderung erfahren haben, erscheint es gerechtfertigt, die Geltungsdauer dieses Gesetzes auch für das Jahr 1924 zu belassen. Ich bitte, dem seitens des wirtschaftlichen Ausschusses hiemit gestellten Antrage Ihre Zustimmung zu erteilen und einen Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluss nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates über die Bestrafung des unbefugten Versicherungsbetriebes.

Berichterstatter **Falser**: Hoher Bundesrat! Der zur Verhandlung gestellte Gesetzesbeschluss des Nationalrates bezweckt, der Aufsichtsbehörde für Vertragsversicherungswesen wirksame Handhaben zu geben, damit sie Auswüchse rechtzeitig hintanhalten kann. Zunächst ist derjenige unter Strafe gestellt, der Versicherungsgeschäfte ohne die vorgeschriebene Konzession betreibt oder einen konzessionierten Geschäftsbetrieb über die von der Aufsichtsbehörde gestatteten Versicherungszweige oder -arten ausdehnt. Der Schwerpunkt des Gesetzesbeschlusses liegt aber im zweiten Abschnitte des § 1, der gegen ausländische Versicherungsbetriebe gerichtet ist, die, obwohl sie im Inlande nicht zugelassen oder untersagt wurden, dennoch den Geschäftsbetrieb im Inlande durch Agenten oder sonstwie aufrecht erhalten wollen. Die Strafgewalt, die der Aufsichtsbehörde anheimgegeben ist, besteht darin, daß sie Geldstrafen bis zu 5 Millionen Kronen oder Arrest bis zu drei Monaten verhängen kann. Dieser Gesetzesbeschluss ist sehr wirksam, um der illegitimen Konkurrenz im Versicherungswesen entgegentreten zu können. Der Ausschuss beschloß, vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluss einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates über die Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen.

Berichterstatter **Jutel**: Hoher Bundesrat! Durch das vorliegende Gesetz wird die Regierung ermächtigt,

behußs Erzeugung der Banknoten zu 5000 und 10.000 K Scheidemünzen aus Silber auszuprägen und in Verkehr zu setzen. Der Betrag, der auf Grund dieses Gesetzes auszugebenden Münzen darf 60.000 K auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. An Silbermünzen werden ausgeprägt: eine Münze zum Nennwert von 5000 K mit der Bezeichnung Halbschilling, eine Münze zum Nennwert von 10.000 K mit der Bezeichnung Schilling, und eine Münze zum Nennwert von 20.000 K mit der Bezeichnung Doppelschilling. Die Ausprägung erfolgt im Mischungsverhältnis von $\frac{800}{1000}$ Silber und $\frac{200}{1000}$ Kupfer. Die Münzen sind ausschließlich durch die Oesterreichische Nationalbank gegen Einziehung des gleichen Betrages an Banknoten zu 5000 K und 10.000 K in Verkehr zu setzen. Der Münzgewinn ist für die Tilgung der Darlehensschuld des Bundes bei der Oesterreichischen Nationalbank zu verwenden. Die Silbermünzen sind bei allen Bundes- und sonstigen öffentlichen Kassen sowie im Privatverkehr nach ihrem Nennwert unbeschränkt in Zahlung zu nehmen. Der Ausschuss hat beschlossen, dem hohen Bundesrate zu empfehlen, gegen diese Gesetzesvorlage einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betr. die Aufhebung von Preisnachlässen beim Bezuge von unveränderten Abdrucken der Katastralmappen.

Berichterstatter **Walder**: Hoher Bundesrat! Die Abdrücke der Katastralmappen haben dem Bund durch Preisnachlässe viel gekostet, und zwar so viel, daß sie sogar unter den Selbstkosten hergestellt werden mußten. Diese Preisnachlässe beruhen auf drei Gesetzen aus den Jahren 1883, 1896 und 1919, sowie auf einer Verordnung aus dem Jahre 1910. Der Nationalrat hat sich am 21. Dezember mit diesem Gegenstande befaßt und die Aufhebung von Preisnachlässen beim Bezuge von unveränderten Abdrucken der Katastralmappen beschlossen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt den Antrag, diesem Gesetzesbeschlusse des Nationalrates beizutreten, also keinen Einspruch dagegen zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betr. die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über äußere Bezeichnung und Namensführung.

Berichterstatter **Breuer**: Als der von seitens des wirtschaftlichen Ausschusses bestellte Referent habe ich die Ehre, über den Bericht über die Vorlage der Bundesregierung über ein Bundesgesetz, betr. die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, über äußere Bezeichnung und Namensführung zu referieren. In den diesem Berichte beigefügten Erläuterungen wird in gedrängter, aber übersichtsvoller Form die notwendige Abänderung begründet, insbesondere mit dem innigen Zusammenhange mit dem Bundesgesetze gegen den unlauteren Wettbewerb.

In den dem hohen Hause vorliegenden Beilagen, auf welche ich mich beziehe, sind die einzelnen Bestimmungen

aufgezählt. Nach dem dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an den Nationalrat erstatteten Bericht beteiligten sich an der Wechselrede die Abg. Dr. Ellenbogen, Dr. Weidenhoffer, Kraft, Partik und Heintl. Da dieses Gesetz am 1. Jänner 1924 mit dem Bundesgesetze für den unlauteren Wettbewerb in Kraft treten wird, ist es notwendig, die Vorlage noch vor Jahreschluß zu verabschieden.

Ich habe die Ehre, namens des wirtschaftlichen Ausschusses dem hohen Hause zu empfehlen, dem Beschlusse dieses Ausschusses, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, gefälligst beizutreten.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Steuerbegünstigungen für Wohn- und Geschäftshausbauten in den Jahren 1924 und 1925 (Bauaufwandbegünstigungsgesetz vom Jahre 1923).

Berichterstatter **Christian Fischer**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat am 21. Dezember die Regierungsvorlage über Steuerbegünstigungen für Wohn- und Geschäftshausbauten in den Jahren 1924 und 1925 zum Beschlusse erhoben. Dieser Gesetzentwurf soll eines jener Mittel darstellen, die Bautätigkeit zu heben, durch Steuerbegünstigungen dem Wohnungselend in Wien und in den Städten und Industrieorten außerhalb Wiens einigermaßen abzuheben. Der Herr Berichterstatter im Nationalrate hat schon darauf verwiesen — und auch im Ausschusse wurde heute darauf hingewiesen — daß man mit diesem Gesetze allein selbstverständlich nicht die Wohnungsnot beseitigen kann. Dieses Gesetz gewährt starke Steuerbegünstigungen, wenn die Wohn- und Geschäftshausbauten in der Zeit vom 9. Oktober 1923 bis Ende 1925 fertiggestellt werden. Es ist immerhin möglich, daß auch auf Grund dieses Gesetzes der eine oder andere Bauunternehmer darangeht, Wohn- und Geschäftshausbauten zu errichten, wodurch der Arbeitslosigkeit und auch dem Wohnungselend in Österreich einigermaßen abgeholfen werden könnte. Deshalb hat der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beschlossen, dem Bundesrate zu empfehlen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Der Ausschuß hat weiter beschlossen, folgende Entschlüsse dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen (*liest*):

„Der Bundesrat erblickt in dem Entwurf eines Bauaufwandbegünstigungsgesetzes eine moralische Verpflichtung derjenigen juristischen und physischen Personen, deren wirtschaftliche Kräfte es zulassen, sich der Bautätigkeit, insbesondere der Erbauung von Klein- und Mittelwohnungen zuzuwenden, und erwartet hievon die Aufnahme einer regen Bautätigkeit.

Für den Fall, daß sich diese Erwartung nicht in ausreichendem Maße im Laufe der zwei kommenden Bauperioden verwirklichen sollte, wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem der oben gekennzeichnete kapitalsträftige

Personenkreis zwangsmäßig ohne Steuerbegünstigung zur Erbauung von Klein- und Mittelwohnungen verhalten wird.“

Die zweite Resolution lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, der jene Personen, die infolge ihrer Vermögenslage auf Begünstigungen nicht angewiesen sein können, von Mieterschutz ausnimmt.“

Ich bemerke, daß diese Resolutionen auch vom Nationalrat angenommen worden sind.

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Dezember 1923, über Steuerbegünstigungen für Wohn- und Geschäftshausbauten in den Jahren 1924 und 1925, keine Einwendung zu erheben und die verlesenen Entschlüsse gleichfalls genehmigen zu wollen.

Der Ausschußantrag sowie die beiden Entschlüsse werden angenommen. Nächster Gegenstand der L. O. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Vereinfachung des Verfahrens außer Streitfachen.

Berichterstatter **Dr. Salzmann**: Hoher Bundesrat! Die Vorlage der Bundesregierung, welche vom Nationalrat angenommen worden ist, gehört in das große Kapitel der Gerichtsentlastung. Auch hier werden für das Verfahren außer Streitfachen Bestimmungen getroffen, die in erster Linie den Zweck haben, die Gerichte zu entlasten. Besonders interessant ist bei dieser Vorlage, daß die Abhandlungspflege in gewissen Fällen, wenn die Werte nicht allzu hoch sind, unterbleiben kann. Es ist aber dafür gesorgt, daß derjenige, welcher als Rechtsnachfolger des Verstorbenen in Betracht kommt, vom Gerichte die Ermächtigung erhält, die in den Nachlaß gehörigen Rechte, insbesondere Forderungen, Pfandrechte, Ansprüche aus Einlagebüchern, Versicherungspolizzen u. dgl. geltend zu machen, über erhaltene Leistungen rechtsgültig zu quittieren und Löschungserklärungen auszustellen, wie dies in dem zur Abänderung vorgeschlagenen § 72 ausdrücklich erwähnt ist. Daß der Fiskus dabei nicht zu kurz kommt, ist natürlich auch vorgesehen, indem besondere Vorschriften über die Erbgebühren bestehen, wonach diese Gebühren auch für die Fälle anwendbar gemacht werden können, in denen es nicht zur Verlassenschaftsabhandlung kommt. Wenn ich mir eine kleine Kritik gestatten darf, so will ich nur darauf hinweisen, daß die Anlage der Mündelgelder merkwürdigerweise nur bei den Sparkassen, nicht aber auch bei den Raiffeisenkassen erfolgen kann.

Sonst ist wohl gegen den Gesetzesbeschluß eine ernsthafte Einwendung nicht zu erheben. Ich stelle daher im Namen des Verfassungsausschusses den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Damit ist die L. O. erledigt. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Es hat sich im Bundesrate die Gepflogenheit herausgebildet, daß wir in der letzten Sitzung des Jahres einen kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr werfen und einen Ausblick in die Zukunft versuchen, wobei wir unsere Blicke über die jetzigen Wünsche hinaus richten, die wir uns alle in kollegialer Gesinnung ohne Unterschied der Partei entgegenbringen.

Wenn wir auf das vergangene Jahr zurückblicken, so müssen wir konstatieren, daß in diesem Jahre die erste Legislaturperiode abgelaufen ist, bei der der Bundesrat mitzuwirken hatte. Es mag uns, meine Damen und Herren, mit Genugtuung erfüllen, daß in denjenigen Fällen, in denen wir von unserem verfassungsmäßigen Rechte einen — und ich füge hinzu, sehr sparsamen — Gebrauch gemacht haben, unser Votum in aller Regel vom anderen Hause gehört worden ist. Es ist dies, glaube ich, ein Zeichen dafür, daß wir von den uns verfassungsmäßig zustehenden Rechten den richtigen Gebrauch gemacht haben. Ich hebe hierbei auch dankbar hervor, daß dies ein Zeichen der Einsicht des nach unserer Verfassung für die Gesetzgebung in erster Linie verantwortlichen anderen Hauses ist.

In der letzten Sitzung des vorigen Jahres hat der damalige Vorsitzende der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß wir den Weg durch die hohle Gasse glücklich durch-

schreiten und aus ihr heraus zum Lichte gelangen werden. Ich wage nicht zu sagen, daß wir schon ganz durch diese hohle Gasse durchgegangen sind; ich glaube aber unbeschadet der Meinungsverschiedenheiten, die bei den Parteien dieses Hauses über die einzelnen Maßnahmen bestehen mögen, doch das eine sagen zu dürfen, daß unser engeres Vaterland einige Schritte weiter gekommen ist, dem Ausgange aus dieser hohlen Gasse entgegen. Ganz einig weiß ich mich mit Ihnen, meine geehrten Damen und Herren, wenn ich am Ende dieses Jahres nicht nur unseres engeren Vaterlandes gedenke, von dem wir hoffen, daß es im kommenden Jahre einen mächtigen Schritt weiter zu seiner Konsolidierung machen und damit die Grundlage zu seiner vollen Selbstbestimmung gewinnen werde, sondern wenn ich den Blick auch über die durch das Fleisch unseres Volkes gezogenen Grenzen hinaus zu allen Brüdern und Schwestern jenseits dieser Grenzen lenke und dem innigen Wunsche Ausdruck gebe, daß das neue Jahr für die ganze deutsche Nation, als deren Söhne und Töchter wir uns ja alle auch in den dunkelsten Tagen deutscher Geschichte mit Stolz bekennen, den Beginn des Aufstieges zur Freiheit und zum wahren Frieden bedeute. *(Lebhafter, langanhaltender Beifall und Händeklatschen.)*

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 40 Min. nachm